

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: 1444/2018</b>			
<b>Richtlinie über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hier: nachträgliche Annahmeentscheidung für das Jahr 2017</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	21.06.2018	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	21.06.2018	öffentlich	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

„Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück stimmt der Annahme der Zuwendungen aus dem Jahr 2017 zu.“

**1. Finanzielle Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

**I. Gesamtkosten der Maßnahme: €**

**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: €**

Betroffener Haushaltsbereich

- Ergebnishaushalt**       **Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Produktnummer/Projektnummer

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung.  
 Den erforderlichen Mitteln stehen Einzahlungen/Erlöse zur Deckung gegenüber in Höhe von €  
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen außer-/überplanmäßig bereitgestellt werden (Ausführungen zur Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Der Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen.  
 Die Gesamtkosten von € beziehen sich auf die Jahre  
 Es entstehen jährliche Folgekosten in Höhe von €

Durch die Maßnahme werden jährliche Erträge erwartet in Höhe von €.

**2. Beteiligte Stellen:**

Erster Samtgemeinderat  
Samtgemeindebürgermeister

**Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Ziel/e**

**Sachverhalt:**

Gem. § 111 Abs. 7 Satz 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erstellt die Kommune einen jährlichen Bericht über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für die Kommunalaufsichtsbehörde, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind.

Da die Annahmeentscheidung für eine Zuwendung zeitnah herbeizuführen ist, muss über weitere gemeldete Zuwendungen aus dem Jahr 2017 entschieden werden.

Die angemeldeten Zuwendungen aus dem Jahr 2017 sind dieser Vorlage als Anlage in tabellarischer Form beigelegt.

Die Annahmeentscheidung für Zuwendungen im Wert ab 2.000,01 € obliegt dem Samtgemeinderat, so dass die Zuständigkeit des Samtgemeinderates hier gegeben ist.

Die o.g. Richtlinie trat am 01.05.2010 in Kraft.

Interessenkollisionen liegen aus Sicht der Samtgemeinde Bersenbrück nicht vor.

**3. Integrations- / Gleichstellungspolitische Auswirkungen**

- Ja  
 Nein

gez. Dr. Horst Baier  
(Samtgemeindebürgermeister)

gez. Andreas Güttler  
(Fachdienstleiter II)

